

Aktenzeichen: 4 AZN 212/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

- Beschluß vom 13. August 1985

Az. - 4 AZN 212/85 -

I. Arbeitsgericht Köln

- Urteil vom 5. Mai 1983

Az. - 13 Ca 8713/81 -

II. Landesarbeitsgericht Köln

- Urteil vom 15. Februar 1985

Az. - 9 Sa 1007/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde und Revisionszulassung

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72; BAT Anlage 1 a VergGr. IV b Fallgruppe 21 und VergGr. IV a Fallgruppe 10 (Kardiotechniker in Universitätsklinik)

Leitsätze

1. Wie andere Rechtsmittel und Rechtsbehelfe kann auch die Nichtzulassungsbeschwerde des ArbGG nicht unter einer Bedingung eingelegt werden.
2. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde des ArbGG können Verstöße gegen das staatliche Zivilprozeßrecht nicht geltend gemacht werden. Daher kann dieser Rechtsbehelf auch nicht auf Verfahrensverstöße des Berufungsgerichts bei der Zulassung der Revision gestützt werden.

Hinweise des Senats

Eingruppierung eines Kardiotechnikers



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZN 212/85

9 Sa 1007/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. August 1985
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts
Köln vom 15. Februar 1985 - 9 Sa 1007/83 - wird auf
Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht als Kardiotechniker bei der Universitätsklinik Köln in den Diensten des beklagten Landes. Bei Herzoperationen hat er die Herz- Lungen - Maschine zu bedienen. Der Kläger wird nach VergGr. IV b BAT vergütet.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1979 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen. Zur Begründung seines Klagebegehrens hat der Kläger vorgetragen, er sei "entsprechender Angestellter" im Sinne der zweiten Alternative der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 für allgemeine technische Angestellte und erfülle die qualifizierenden Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Vergütungsordnung für technische Angestellte könnten bei der Aufgabenstellung des Klägers nicht angewendet werden.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat mit am 15. Februar 1985 verkündetem Urteil unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen. Während im Tenor des berufsgerichtlichen Urteils jeder Anhaltspunkt für die Zulassung des Rechtsmittels der Revision fehlt, führt das Landesarbeitsgericht auf Seite 11 des Urteils in den Entscheidungsgründen aus:

"Die Zulassung der Revision erfolgte mit Rücksicht auf die hiesigen Abweichungen vom Sachverhalt des Urteils vom 4. April 1984 (BAG 4 AZR 81/82)."

Auch der Inhalt der vom Landesarbeitsgericht erteilten Rechtsmittelbelehrung entspricht einer von ihm zugelassenen Revision.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Nach dem Sitzungsprotokoll vom 15. Februar 1985 (Bl. 245 der Vorakten) lautete der damals verkündete Urteilstenor:

"Auf die Berufung des beklagten Landes wird das am 5.5.1983 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Köln - 13 Ca 8713/81 - abgeändert. Die Klage wird kostenpflichtig abgewiesen.
Streitwert: unverändert."

Am 22. Juli 1985 wurde auf dem Sitzungsprotokoll nach entsprechender Antragstellung des Klägers ein von dem Gerichtsvorsitzenden und der Protokollführerin unterschriebener Berichtigungsvermerk des folgenden Inhalts angebracht:

"Desweiteren wurde die Zulassung der Revision verkündet."

Das berufungsgerichtliche Urteil wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 12. März 1985 zugestellt. Mit am 12. April 1985 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz legte er dagegen Revision ein (4 AZR 206/85). Gleichzeitig erhob der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde

"für den Fall, daß die Zulässigkeit der Revision nicht gegeben sein sollte."

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.

Das folgt schon daraus, daß der Rechtsbehelf, wie der Kläger selbst deutlich hervorhebt und es bei der gegebenen ungewöhnlichen prozessualen Konstellation auch naheliegt, unter einer Bedingung eingelegt worden ist. Der Rechtsbehelf soll nämlich nur dann als eingelegt gelten, wenn die vom Kläger ebenfalls eingelegte Revision ihrerseits aus verfahrensrechtlichen Gründen unzulässig sein sollte. Bei dieser Art prozessualen Vorgehens übersieht der Kläger, daß aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit Rechtsmittel und Rechtsbehelfe nicht unter einer Bedingung eingelegt werden können, sondern schlechthin bedingungsfeindlich sind (vgl. BGH VersR 74, 194; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 43. Aufl., Grundz § 128 Anm. 5 D; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 65 Anm. IV 3 S. 331;



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

Stein/Jonas, ZPO, 19. Aufl., vor § 128 Anm. XI 3 g und Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., Einl. Anm. III 2 i). Dabei kommt es auch nicht darauf an, welche Gründe den Kläger zur bedingten Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde bestimmt haben.

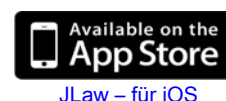
Bei seiner Verfahrensweise übersieht der Kläger weiter, daß im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren des ArbGG die Zulässigkeit einer Revision nicht überprüft werden kann. Angesichts des erschöpfenden Charakters der Aufzählung in § 72 a Abs. 1 ArbGG ist es - anders als nach anderen Verfahrensordnungen - im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren des ArbGG nicht möglich, diesen Rechtsbehelf auf Verstöße des Berufungsgerichts gegen Bestimmungen des gesetzlichen Verfahrensrechts zu stützen, wobei es weder auf deren Art noch auf deren Gewicht ankommt (vgl. die Beschlüsse des Senats BAG 41, 367, 372 = AP Nr. 25 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und 6. Mai 1980 - 4 AZN 119/80 - AP Nr. 6 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz mit weiteren Nachweisen). Damit kann die Zulässigkeit der vom Kläger gleichzeitig eingelegten Revision nur im ebenfalls anhängigen Revisionsverfahren und nicht auf die vorliegende Nichtzulassungsbeschwerde hin überprüft werden.

Schließlich erscheint auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG zweifelhaft. Es fehlt bereits an Ausführungen dazu, daß die aufgezeigten Rechtsfragen in einer Vielzahl von gleich oder ähnlich gelagerten Fällen allgemeine Bedeutung erlangen könnten. Abgesehen davon hat der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 4. April 1984 - 4 AZR 81/82 - AP Nr. 88 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auf das sich das Landesarbeitsgericht zur Begründung seiner Entscheidung gestützt hat, im einzelnen ausgeführt, daß für Kardiotechniker, die Herz - Lungen - Maschinen bedienen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

die Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte aus dem Teil I der Vergütungsordnung nicht heranzuziehen sind. Hierzu bringt die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers keine neuen Gesichtspunkte (vgl. dazu den Beschluß des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZN 241/81 - AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)